Businessplan Komitee 052

1. Titel und thematischer Aufgabenbereich

1.1. Titel

DE: Arbeitsschutz, Ergonomie, Sicherheitstechnik – AES

EN: Occupational safety and health, ergonomics, safety technology

1.2. Thematischer Aufgabenbereich

DE: Normung, die der persönlichen Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dient, speziell in den Gebieten:

- Arbeitsatmosphäre inkl. der Bewertung der Exposition am Arbeitsplatz gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen
- Arbeitssicherheits-Management-Systeme
- Ergonomie
- Explosionsschutz
- Grafische Sicherheitszeichen
- Leitern
- Nanotechnologie
- Rutschfestigkeit von Fußgängerflächen
- persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie z. B. Schutzkleidung, Hand- und Armschutz, Fuß- und Beinschutz, Augenschutz, Atemschutz, Kopfschutz, Gehörschutz, Stürzen aus der Höhe sowie Schwimmwesten

Dies umfasst die Gestaltung von Standards zu deren theoretischen und praktischen Grundlagen, der Terminologie, der Berechnung, der Herstellung, der Errichtung, der Prüfung, der Instandhaltung, der Wartung, des Transportes, der Verwendung und sonstiger Anforderungen an Geräte, Anlagen, Ausrüstung und sonstiger Einrichtungen und Hilfsmittel.
Weiters: Unterstützung aller Komitees zu obigen Themen; Koordinierung mit den Komitees für Ma-schinensicherheit, Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme sowie für Corporate Social Responsibility.

EN: Standardization that serves the personal safety and health protection of employees, especially in the areas:

- Working atmosphere including the assessment of exposure to chemical and biological agents at the workplace
- Occupational health and safety management systems
- Ergonomics
- Explosion protection
- Graphical safety signs
- Ladders
- Nanotechnology
- Non-slip resistance of pedestrian areas
- Personal protective equipment (PPE), e.g. protective clothing, hand and arm protection, foot and leg protection, eye protection, respiratory protection, head protection, hearing protection, falls from a height and life jackets

This includes the development of standards for their theoretical and practical bases, terminology, calculation, manufacture, construction, testing, maintenance, servicing, transport, use and other requirements for devices, systems, equipment and others Facilities and aids.
Furthermore: support of all committees on the above topics; Coordination with the committees for machine safety, quality and environmental management systems as well as for corporate social responsibility.

2. Titel und thematischer Aufgabenbereich

2.1. Marktsituation

2.1.1. Grundsätzliche Informationen über den Markt

In Österreich sind ca. 400 000 Unternehmen am Markt tätig, vorwiegend Klein- und Mittelbetriebe, dazu kommen noch die DienstgeberInnen im öffentlichen Dienst. Davon sind ca. 150 000 ArbeitgeberInnen und DienstgeberInnen verpflichtet, die Bestimmungen des Arbeitnehmer- und Dienstnehmerschutzes einzuhalten. Rund 3,6 Millionen (gemäß Statistik Austria Microzensus) unselbständig Erwerbstätige sind auf diese Art von den Regelungen erfasst.

Um volkswirtschaftliche Schäden durch Arbeits- oder Freizeitunfälle sowie Gesundheitsschädigungen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten richtet sich die Normungsarbeit dabei an

- Hersteller/Inverkehrbringer und Verwender für den gewerblichen/industriellen/privaten Gebrauch sowie
- ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen.

Dabei werden u.a. wissenschaftliche Erkenntnisse der Ergonomie sowie Arbeitssicherheits-Management-Systeme berücksichtigt.

2.1.2. Interessensträger des Themas

Die interessierten Kreise können wie folgt zusammengefasst werden:

- Hersteller/Inverkehrbringer;
- AnwenderInnen und KonsumentInnen;
- Planer, Konstrukteure, Produktentwickler;
- Wissenschaft;
- Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner und Arbeitsmedizinerinnen und sonstige Fachkräfte;
- Behörden (z. B. Arbeitsinspektorat);
- Prüfstellen, Sachverständige und Ingenieurbüros;
- Interessensvertretungen und Sozialversicherungsträger;
- Gerichte und gerichtliche Sachverständige.

2.1.3. Marktstruktur

Durch die Übernahme der Bestimmungen der Arbeitnehmerschutz-Rahmenrichtlinie 89/391 der Europäischen Union sowie der Einzelrichtlinien in nationales Recht - dem ASchG, B-BSG, landesrechtliche Vorschriften, Landarbeitsrecht - wurde eine neue Ära eingeleitet. Diese Ära ist dadurch gekennzeichnet, dass zwar die öffentlich-rechtlichen ArbeitnehmerInnen-Schutzvorschriften die Rahmenbedingungen und die Mindestanforderungen für Schutzmaßnahmen vorgeben, die Umsetzung und die Anpassung an die konkreten betrieblichen Verhältnisse aber unter der Eigenverantwortung der ArbeitgeberInnen unter Einbindung der ArbeitnehmerInnen auf betrieblicher Ebene zu erfolgen haben. Dazu sind die ÖNORMEN der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie der Ergonomie wesentlich und hilfreich. Maßgebend für die Umsetzung dieser neuen Konzeption ist sicherlich die allgemeine Evaluierungspflicht, die Betreuung aller Arbeitsstätten durch Präventivdienste sowie eine verstärkte Informationsverpflichtung.

2.1.4. Europäische und internationale Perspektiven

Im Bereich der „Arbeitssicherheit“ ist die Verflechtung von Recht und Technik extrem eng.

Dies betrifft insbesondere Rechtsvorschriften und Normen in den Bereichen:

- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- elektromagnetische Verträglichkeit,
- Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX);
- Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeit-nehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können;
- Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten;
- Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen;
- Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung;
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer.

Zur Konkretisierung der Anforderungen dieser Richtlinien beauftragte die EU-Kommission aufgrund ihrer „Neuen Konzeption“ bzw. „New Legislative Framework“ das Europäische Komitee für Normung (CEN) mit der Erarbeitung harmonisierter Europäischer Normen (EN), die von allen Mitgliedsstaaten unverändert als nationale Normen übernommen werden müssen. Entgegenstehende oder davon abweichende nationale Normen sind zurückzuziehen. Diese in den Europäischen Normen enthaltenen technischen Spezifikationen haben zwar keinen obligatorischen Charakter, die nationalen Stellen sind jedoch verpflichtet, bei danach hergestellten Erzeugnissen von deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie(n) auszugehen (Vermutungswirkung).

2.2. Rahmenbedingungen

2.2.1. Politische Faktoren

Neben Fachleuten aus Verwaltung, Praxis und Wissenschaft sowie Unternehmungen und Prüfstellen arbeiten an der Erstellung der ÖNORMEN auch die Interessensvertreter von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen mit.

Dennoch ist das Potential, Unfälle und Gesundheitsschädigungen sowie deren Folgekosten zu vermeiden, noch nicht ausgeschöpft, da derzeit in Österreich jährlich durch etwa ca. 85 000 Arbeitsunfälle ein volkswirtschaftlicher Schaden in der Größenordnung von 1,5 Mrd EURO entsteht.
Muskel- und Skeletterkrankungen sind die häufigsten und teuersten Gruppen berufsbedingte Erkrankungen und können durch die Anwendung von Normen mit Bezug auf ergonomische Gestaltung limitiert werden.

Die rückläufige Entwicklung im Unfallgeschehen und verbesserte Bedingungen in Arbeitsumfeld sind auch nicht zuletzt auf die vermehrte und konsequente Anwendung von relevanten ÖNORMEN zurückzuführen.

Aus der Statistik kann z. B. abgeleitet werden, dass rund ein Viertel der Unfälle in der Baubranche durch konsequente Verwendung genormter PSA (Schutzschuhe, Schutzhelme, Absturzsicherungen u. dgl.) vermeidbar wären.

Die rechtzeitige Berücksichtigung bzw. Einhaltung ergonomischer Erkenntnisse bei betrieblichen Planungs- und Gestaltungsprozessen hilft Folgekosten für nachträgliche, oft sehr teure Sanierungsmaßnahmen zu sparen. Sowohl bauliche als auch arbeitsplatzspezifische ergonomische Gestaltung kann dazu beitragen durch das gesteigerte Wohlbefinden der betroffenen Person deren Motivation und Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Durch die sich ergebenden betrieblichen Sparpotentiale sind weitere bedeutende volkswirtschaftliche Einsparungen möglich, da

- Unfälle,
- Krankheiten und Gesundheitsschädigungen,
- Berufsunfähigkeit und krankheitsbedingte Frühpensionierungen

vermieden oder verringert werden können.

Die Einhaltung ergonomischer Erkenntnisse ermöglicht sowohl bei betrieblichen aber auch außerbetrieblichen Aufgaben, bei der Erstellung von Produkten, nicht nur die Zahl der Krankenstände zu verringern sondern sichert auch die Förderung und Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens im Sinne der WHO-Definition.

2.2.2. Wirtschaftliche Faktoren

Für Hersteller von Ausrüstungen, die im thematischen Aufgabenbereich definiert sind, ist die Erfüllung vieler verschiedener nationaler Normen sehr kostspielig. Durch die Schaffung einheitlicher - sprich europäischer und internationaler - Normen ergibt sich der Vorteil einer Kostenreduktion, da durch den Abbau von tarifarischen Handelshemmnissen der Markt wesentlich vergrößert wird.

Da jeder Arbeitsunfall betriebliche und volkswirtschaftliche Kosten verursacht, ist die Anwendung von Produkten gemäß Normen mit hohen Sicherheitsanforderungen von grundsätzlicher Bedeutung.

2.2.3. Gesellschaftliche Faktoren

Analog zu den verschiedenen Schutzausrüstungen im beruflichen Umfeld, finden diese auch vermehrt Anwendung im privaten Bereich und erhöhen dadurch den gesellschaftlichen Nutzen.

2.2.4. Umweltfaktoren

Im Sinne der Nachhaltigkeit, ist darauf zu achten, alle Aspekte des Umweltschutzes und der Kreislaufwirtschaft bereits bei der Erstellung von Standards zu berücksichtigen.

2.2.5. Technische Faktoren

Aufgrund der sich stetig technologischen Weiterentwicklung unterliegen die Produkte einem kontinuierlichen Anpassungsbedarf mit den daraus resultierenden Konsequenzen. Im Zusammenspiel mit Forschung und Entwicklung nimmt die Normung ebenfalls eine wichtige Rolle ein.

2.2.6. Rechtliche Faktoren

Die wesentlichsten Rechtsvorschriften im Bereich des Arbeitnehmerschutzes sind

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie die dazugehörigen Verordnungen
- Bundesbedienstetenschutzgesetz (B-BSG) sowie die dazugehörigen Verordnungen

Wichtige Verordnungen sind insbesondere:

- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
- Arbeitsstättenverordnung (AStV)
- Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)
- Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)
- Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012)
- Kennzeichnungsverordnung (KennV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT
- Grenzwerteverordnung – GKV
- Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV)

Vorschriften für das Inverkehrbringen von Produkten (Verordnungen zur GewO):

- EU-PSA-Verordnung (PSA-V)
- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010)

2.2.7. Europäische und internationale Faktoren

Zur Unterstützung des europäischen Binnenmarktes wurde von der europäischen Kommission der „New Legislative Framework“ als Ersatz für den „New Approach“ verabschiedet.

Somit dienen Europäische und Internationale Normen weiterhin als Unterstützung von Europäischen Richtlinien und Verordnungen.

Diese Richtlinien regeln die Erfordernisse für persönliche Schutzausrüstungen sowie für Geräte und Produkten zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Bei der Anwendung Internationaler Normen wird dieser Markt, insbesondere für Hersteller aus nicht EU-Ländern noch interessanter, da diese Hersteller nun nicht mehr unterschiedliche rein nationale oder europäische Regelungen für jedes einzelne Mitgliedsland einzuhalten haben.

Durch aktives Mitwirken in den europäischen und internationalen Gremien können nationale Bedürfnisse oder Anforderungen in die Normungsarbeit einfließen.

2.3. Zielsetzungen und Strategie des Komitees

2.3.1. Zielsetzungen des Komitees

Ziel des Komitee 052 „Arbeitsschutz, Ergonomie, Sicherheitstechnik - AES“ ist es ein in sich geschlossenes, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften kompatibles und aktuelles Normenwerk zur Verfügung zu stellen, zwecks

- Vermeidung/Reduktion von Schaden;
- Sicherstellung einer gefahrlosen Verwendung und Benutzung von Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsschädigungen;

Schaffung von Voraussetzungen für Schutz von Personen durch

- Vermeidung und Reduzierung von Gefahren;
- Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

Sicherstellung einer menschengerechten Planung, Konstruktion bzw. Gestaltung von

- Produkten und Arbeitsmittel aller Art,
- Räumen, Gebäuden, Produktions- und Freiluftanlagen,
- Arbeitsabläufen und Arbeitsvorgängen,
- Arbeitssystemen,
- Arbeitsumgebungsbedingungen.

auch unter Berücksichtigung des menschlichen Wohlbefindens.

Dazu erforderlich ist die

- Erstellung von und Mitarbeit an Normen zur sicheren und ergonomischen Konstruktion, Herstellung und Verwendung von Produkten;
- Erstellung von und Mitarbeit an Normen für den körperlichen Schutz von Personen vor schädigenden Einflüssen bei gefährlichen Tätigkeiten;
- Erstellung von und Mitarbeit an Normen zur benutzerfreundlichen Bedienung von Produkten, Geräten und Anlagen.

In die Arbeiten mit eingeschlossen sind:

- die sichere und ergonomische Gestaltung von Arbeitsmitteln, sowohl was allgemeine Sicherheits-grundsätze als auch spezielle Ausführungsformen anlangt;
- die sichere und ergonomische Verwendung von Arbeitsmitteln;
- der sichere Umgang mit gefährlichen Werk- und Arbeitsstoffen (Schnittstelle);
- die sichere und ergonomische Gestaltung des Arbeitsumfeldes;
- sichere und ergonomische Arbeitsverfahren;

- die Festlegung von Aufbau, Leistung und Leistungsgrenzen von PSA sowie deren wirkungsvolle, sichere und ergonomische Benutzung im Arbeits- und Freizeit-(Sport-)Bereich;
- die Optimierung von Schutzleistung und Tragekomfort bei der Auswahl von PSA.

Bei Ergonomienormen geht es zusätzlich insbesondere um Schaffung optimaler Bedingungen für:

- Sinneswahrnehmungen sowie Informationsaufnahme und -verarbeitung;
- körpergerechte Bewegungsabläufe.
- Schaffung hoher ergonomischer Standards für
- Interaktion (Bedienungskomfort und Benutzungsfreundlichkeit);
- behagliche Umgebungsbedingungen (wie z. B. für Klima, Belüftung, Beleuchtung).
- Ermittlung und Zusammenstellung der Voraussetzungen für
- menschengerechte Gestaltung von Produkten;
- Handlungsabläufen und Umgebungsbedingungen (z. B. Berücksichtigung der Körpermaße, Einsatz zulässiger Gewichte bei der manuellen Lasthandhabung).

2.3.2. Strategie zur Zielerreichung

Das Komitee 052 verfolgt folgende Strategie zur Zielerreichung:

- Zusammenarbeit und Querabstimmung mit anderen Gremien zu Fragen der Arbeitssicherheit und Ergonomie;
- Stellungnahmen zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen;
- Zusammenarbeit mit ausländischen Normenorganisationen (z. B. deutschsprachige Koordinierung über D-A-CH: Deutschland, Österreich, Schweiz);
- Zusammenarbeit auf unterschiedlichsten Ebenen, um hohe Sicherheitsstandards und ergonomischen Gestaltungsstandards in internationale Normen einfließen zu lassen;
- Aktive Mitarbeit auf internationaler Ebene (ISO);
- Zusammenarbeit an Schnittstellen mit dem ÖVE (Korrespondierend mit CEN-CENELEC und IEC);
- Selbständige Tätigkeit in Bereichen, in denen zurzeit keine Normungsaktivität innerhalb CEN bzw. ISO erfolgt;
- Rechtzeitige Abhaltung von Sitzungen des Komitees und seiner Arbeitsgruppen zwecks Einhaltung der terminlich vorgegebenen Zieldaten (CEN, ISO) zu termingerechter Erledigung anstehender Arbeiten sowie Schaffung neuer bzw. Aktivierung bestehender Arbeitsgruppen;
- Sicherstellung personeller Ressourcen.

2.3.3. Risikoanalyse

Generell ist darauf zu achten, dass Interessen einzelner Gruppen oder Firmen nicht über Allgemeininteressen gestellt werden.

Die Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Normungsgeschehen (national, europäisch und international) sind nur durch eine aktive Mitarbeit gegeben. Die Teilnahme an Sitzungen der technischen Komitees bei CEN und ISO ist mit erheblichem Aufwand an Zeit und finanziellen Mitteln verbunden, wobei eine Unterstützung für diesen Aufwand durch öffentliche Stellen und Interessensvertretungen nur noch selten gewährt wird.

Zur weiteren Sicherstellung der Kontinuität und der Kohärenz des Normenwerkes ist es erforderlich, dass interessierte Unternehmen und TeilnehmerInnen bereit sind, ihr Wissen und ihre Erfahrung für die Normungstätigkeit, aus ihren ureigensten Interessen, zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt insbesondere für die Behandlung europäischer und internationaler Normprojekte.

3. Arbeitsprogramm

Das nationale, europäische und internationale Arbeitsprogramm des Komitees ist unter folgendem Link einsehbar: www.austrian-standards.at/de/standardisierung/standards-mitgestalten/nationales-arbeitsprogramm/gesamtuebersicht/projectProposals

4. Nominierende Organisationen

Die Organisationen und Interessensträger, die Teilnehmende in das Komitee 052 entsenden, sind unter folgendem Link einsehbar: Austrian Standards Homepage